

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amts-
handlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt
Waldkraiburg
- Kostensatzung (KostenS) -
Vom 26. August 2026

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Stadt Waldkraiburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommK Vz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2022 außer Kraft.

Waldkraiburg, 26.08.2026

Emil Kirchmeier
Erster Bürgermeister

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen im Einzelfall	15 bis 600 €
		Feuerwehrgebührenbescheide nach Art. 28 Bay- erisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)	20 bis 100 €
		Bußgeldbescheide auf Grund der Hundehal- tungsverordnung der Stadt Waldkraiburg vom 27. Mai 2009 und dem Art. 18 Abs. 3 LStVG	10 bis 1000 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungs- kreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75€ je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubi- gung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheini- gung	Kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennut- zungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 € je Akte oder Buch, min- destens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ab- lauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilligung erfor- derlich machen würde.	10-25 % der für die Geneh- migung, Erlaubnis oder Be- willigung vorgesehenen Ge- bühr, mindestens 5 €

		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangener Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen 1. Bei Bereitstellung in Papierform 1.1 für die ersten 50 Seiten 1.2 für jede weitere Seite 1.3 Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach vorstehender Ziffer 1 bis auf das Fünffache erhöht werden. 1.4 Ist die Papierstärke größer als der Referenzwert 80g/m² kann die Gebühr nach vorstehender Ziffer 1 im Verhältnis bis auf das Fünffache erhöht werden. 1.5 Ist die Kopie größer als der Referenzwert DIN A4, kann die Gebühr nach vorstehender Ziffer 1 im Verhältnis bis auf das Fünffache erhöht werden. DIN A4 farbig / schwarzweiß DIN A3 farbig / schwarzweiß DIN A2 farbig / schwarzweiß DIN A1 farbig / schwarzweiß DIN A0 farbig / schwarzweiß Angefangene Seiten werden voll berechnet. 2. Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei der Vervielfältigung (Plotten bzw. Kopieren) von Plänen (z. B. FNP, B-Pläne, Flurkarten, Lagepläne) werden nachfolgende feste Sätze erhoben: DIN A4 farbig / schwarzweiß DIN A3 farbig / schwarzweiß DIN A2 farbig / schwarzweiß DIN A1 farbig / schwarzweiß DIN A0 farbig / schwarzweiß Bei Kopien in geringem Umfang, die den Verwaltungsaufwand der Gebührenerhebung übersteigen, kann von der Erhebung abgesehen werden.	0,50 € je Seite 0,15 € 2,50 € je Seite 2,50 € je Seite 2,50 € je Seite 4,00 € / 2,50 € 7,50 € / 5,00 € 12,50 € / 6,00 € 25,00 € / 13,00 € 38,00 € / 18,00 € 50% der Kosten aus 1.5
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	

	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren 1. Androhungen von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 € bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 150 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen,	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

		für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§28 Abs. 2 Satz 1, §§24 ff. BauGB)	15 bis 50 €
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	Kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung einer Genehmigung nach § 145 BauGB	30 bis 200 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	20 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen 8Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	Bescheidgebühren sind mit der Gebühr nach der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Waldkraiburg – Sondernutzungssatzung (SNS) vom 19.12.1991, in der jeweils gültigen Fassung, abgegolten.
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €

	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Wiederruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen	Die Gebührenregelungen sind in der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.07.2020, gültig seit 01.08.2020, in der jeweils gültigen Fassung, enthalten.